

Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt
und Antidiskriminierung
I B 1 - 3162
9(0)13 - 3328

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e

- zur Kenntnisnahme -
gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin
über Verordnung zur Regelung der Zuständigkeit für die Allgemeinbeeidigung und
Ermächtigung von Sprachmittlerinnen und Sprachmittlern für gerichtliche und notarielle
Zwecke (Sprachmittlerinnen- und Sprachmittlerzuständigkeitsverordnung - SpZV)

Ich bitte, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen,
dass die Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung die nachstehende
Verordnung erlassen hat:

V e r o r d n u n g

zur Regelung der Zuständigkeit für die Allgemeinbeeidigung und Ermächtigung von
Sprachmittlerinnen und Sprachmittlern für gerichtliche und notarielle Zwecke
(Sprachmittlerinnen- und Sprachmittlerzuständigkeitsverordnung - SpZV)

Vom 2. Januar 2023

Auf Grund des § 40 Absatz 1 des Justizgesetzes Berlin vom 22. Januar 2021 (GVBl. S. 75),
das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (GVBl. S. 719) geändert

worden ist, und des § 2 Absatz 2 Satz 1 des Gerichtsdolmetschergesetzes vom 10. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2121), das durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. S. 2099) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung:

§ 1 **Zuständigkeit**

- (1) Die Zuständigkeit für die Aufgaben nach Kapitel 7 des Justizgesetzes Berlin wird dem Landgericht Berlin zugewiesen.
- (2) Die Zuständigkeit des Kammergerichts für die allgemeine Beeidigung von gerichtlichen Dolmetschern nach § 2 Absatz 1 des Gerichtsdolmetschergesetzes wird dem Landgericht Berlin zugewiesen.

§ 2 **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines:

§ 40 Absatz 1 des Justizgesetzes Berlin (im Folgenden: JustG Bln) ermächtigt die für Justiz zuständige Senatsverwaltung, durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit für die Aufgaben nach Kapitel 7 des Justizgesetzes Berlin zu den Sprachmittlerinnen und Sprachmittlern sowie die Zuständigkeit für die allgemeine Beeidigung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern gemäß § 2 Absatz 2 Satz 1 des Gerichtsdolmetschergesetzes (GDolmG) vom 10. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2121, 2124), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2099) geändert worden ist, abweichend von § 2 Absatz 1 GDolmG zu regeln. Von den vorgenannten Möglichkeiten macht diese ausführende Rechtsverordnung Gebrauch.

b) Einzelbegründung:

Zu § 1

Die Vorschrift regelt die Zuständigkeit für die allgemeine Beeidigung bzw. Ermächtigung der gerichtlichen Sprachmittlerinnen und Sprachmittler sowie weitere Aufgaben, die in Kapitel 7 des Justizgesetzes Berlin sowie im Gerichtsdolmetschergesetz geregelt sind.

Schon bisher lag die Zuständigkeit für die allgemeine Beeidigung von Dolmetschenden und die Ermächtigung von Übersetzenden beim Landgericht Berlin. Um angesichts der wechselseitigen Verzahnungen einer parallelen Bearbeitung der beiden Bereiche sowie auch der Angelegenheiten der Beglaubigungen für das Ausland (Apostille, Legalisation) und der Notaraufsicht gerecht zu werden, ist die Zuständigkeit des Landgerichts Berlin fortzuführen.

Im Hinblick auf § 2 Absatz 1 GDolmG, wonach das Kammergericht für die Beeidigung der Gerichtsdolmetscher zuständig wäre, bedarf es daher einer von § 2 Absatz 2 Satz 1 GDolmG zugelassenen abweichenden Regelung, hinsichtlich derer der für Justiz zuständigen Senatsverwaltung mit § 40 Absatz 1 Satz 2 JustG Bln die Verordnungsermächtigung übertragen worden ist.

Zudem wird mit § 1 die nach § 40 Absatz 1 Satz 1 JustG Bln notwendige Regelung zur Zuständigkeit für die Aufgaben nach dem Kapitel 7 des Justizgesetzes Berlin getroffen.

Zu § 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten dieser Verordnung.

B. Rechtsgrundlage:

§ 40 Absatz 1 des Justizgesetzes Berlin

§ 2 Absatz 2 Satz 1 des Gerichtsdolmetschergesetzes und

§ 64 Absatz 3 Satz 1 der Verfassung von Berlin

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

keine

D. Gesamtkosten:

keine

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

keine

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

keine

a) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

keine

G. Flächenmäßige Auswirkungen
keine

H. Auswirkungen auf die Umwelt:
keine

Berlin, den 2. Januar 2023

Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt
und Antidiskriminierung

i.V. Katja Kipping
Die Senatorin für die Senatorin für Justiz, Vielfalt
und Antidiskriminierung

Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

A. Bundesrecht

§ 2 GDolmG

§ 2

Zuständigkeit für die allgemeine Beeidigung

(1) Für die allgemeine Beeidigung von gerichtlichen Dolmetschern ist zuständig:

1. das Oberlandesgericht, in dessen Bezirk der Dolmetscher seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seine berufliche Niederlassung hat; bei einem Wohnsitz oder einer beruflichen Niederlassung in Berlin das Kammergericht Berlin,
2. im Übrigen das Kammergericht Berlin.

(2) ¹Die Landesregierungen werden ermächtigt, die Zuständigkeit nach Absatz 1 durch Rechtsverordnung abweichend zu regeln. ²Die Landesregierungen können die Ermächtigungen auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

B. Landesrecht

§ 40 JustG

§ 40

Zuständigkeit, Verordnungsermächtigung

(1) Die Zuständigkeit für die Aufgaben nach diesem Kapitel regelt die für Justiz zuständige Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung. Die in § 2 Absatz 2 des Gerichtsdolmetschergesetzes vom 10. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2121, 2124) in der jeweils geltenden Fassung enthaltene Ermächtigung wird auf die für Justiz zuständige Senatsverwaltung übertragen.

(2) Die durch Rechtsverordnung nach Absatz 1 bestimmte Stelle nimmt im Rahmen der Amtshilfe und der Verwaltungszusammenarbeit mit Behörden anderer Mitglied- oder Vertragsstaaten die in den Artikeln 8 und 56 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30. September 2005, S. 22; L 271 vom 16. Oktober 2007, S. 18; L 93 vom 4. April 2008, S. 28; L 33 vom 3. Februar 2009, S. 49; L 305 vom 24. Oktober 2014, S. 115), die zuletzt durch den Delegierten Beschluss (EU)

2019/608 (ABl. L 104 vom 15. April 2019, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, geregelten Befugnisse und Verpflichtungen wahr.

(3) Die Verfahren nach diesem Kapitel können, abgesehen von der Vornahme der allgemeinen Beeidigung, Ermächtigung und Verpflichtung, über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Berlin nach den hierfür geltenden Vorschriften, insbesondere auch elektronisch, abgewickelt werden.